

# **BVGer C-7185/2016 vom 18. Januar 2017**

Bundesverwaltungsgericht, 2017-01-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-7185\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-7185_2016)

FR: TAF C-7185/2016 du 18 janvier 2017

IT: TAF C-7185/2016 del 18 gennaio 2017

## **Regeste**

Rentenanspruch

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, Art. 32 und Art. 33 Bst. d VGG; Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG [SR 831.20]).

### **E. 1.2**

Zuständig für die Behandlung eines Gesuchs um Fristwiederherstellung ist die Behörde, welche bei Gewährung der Wiederherstellung der Frist über die nachgeholte Parteihandlung zu entscheiden hat (vgl. Patricia Egli, in: Waldmann/Weissenberger (Hrsg.), Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, N 6 zu Art. 24 VwVG). Aufgrund der Zuständigkeit im Hauptverfahren hat das Bundesverwaltungsgericht über die Frage der rechtsgültigen und fristgerechten Einreichung der Beschwerde zu befinden und ist damit für die Behandlung des vorliegenden Gesuchs um Fristwiederherstellung nach Art. 24 Abs. 1 VwVG ebenfalls zuständig.

### **E. 1.3**

Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung zur Erhebung der Beschwerde legitimiert und hat auch ein schutzwürdiges Interesse an der Wiederherstellung der Frist zur Einreichung der Beschwerde (Art. 48 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 59 ATSG [SR 830.1]).

### **E. 2.1**

Schriftliche Eingaben sind spätestens am letzten Tag der Frist der Behörde einzureichen oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung zu übergeben (Art. 21 Abs. 1 VwVG). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind per Fax oder gewöhnlichem E-Mail eingereichte Eingaben nicht fristwährend (BGE 142 V 152 E. 4.6 m.H.).

### **E. 2.2**

Im vorliegenden Fall kann offen bleiben, ob diese bundesgerichtliche Praxis auch im Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht anwendbar ist und ob die Eingabe des Beschwerdeführers vom 17. November 2016 mit gewöhnlichem E-Mail am 21. November 2016 rechtsgenügend erfolgte, weil sich die Einreichung des Rechtsmittels ohnehin als verspätet erweist, wie aus den nachstehenden Erwägungen hervorgeht.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 60 ATSG (SR 830.1) ist die Beschwerde innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung einzureichen.

### **E. 3.2**

Die angefochtene Verfügung vom 30. September 2016 samt Rechtsmittelbelehrung wurde gleichentags per Einschreiben versandt und am 4. Oktober 2016 der Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, der B.\_\_\_\_\_GmbH, zugestellt (vgl. Vollmacht in Akten der IV-Stelle Aargau [act.] 45; Beilage zu BVGer act. 8). Entsprechend begann der Fristenlauf am 5. Oktober 2016. Ein gesetzlicher Fristenstillstand nach Art. 22a VwVG ist vorliegend nicht zu berücksichtigen, sodass die 30-tägige Beschwerdefrist am 3. November 2016 abgelaufen ist (Art. 20 VwVG).

### **E. 3.3**

Die am 21. November 2016 eingereichte Beschwerde vom 17. November 2016 erfolgte demnach deutlich verspätet.

### **E. 4.1**

Nach Art. 24 Abs. 1 VwVG wird eine Frist wiederhergestellt, wenn der Gesuchsteller oder sein Vertreter unverschuldeter Weise davon abgehalten wurde, fristgemäss zu handeln, und sofern innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses unter Angabe des Grundes darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachgeholt wird. Dabei muss sich die Partei das Verhalten seiner Vertretung vollumfänglich zurechnen lassen (Patricia Egli, in: Waldmann/Weissenberger (Hrsg.), Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, N 16 zu Art. 24 VwVG).

### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer machte seinen mehrwöchigen Reha-Aufenthalt als unverschuldetes Hindernis geltend. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann Krankheit ein unverschuldetes Hindernis darstellen, sofern sie derart ist, dass sie den Rechtssuchenden oder seinen Vertreter davon abhält, innert Frist zu handeln oder dafür einen Vertreter beizuziehen (Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 86 Rz. 2.141). Der Beschwerdeführer hatte jedoch bereits mit Vollmacht vom 19. Februar 2014 die Sozialrechtsreferenten der B.\_\_\_\_\_GmbH zu seiner Vertretung beigezogen (act. 45). Entsprechend wurde die Verfügung vom 30. September 2016 der B.\_\_\_\_\_GmbH rechtsgültig eröffnet und diese erlangte somit Kenntnis von der laufenden Rechtsmittelfrist (Beilage zu BVGer act. 8). Hinweise für die zwischenzeitliche Aufhebung des Vertretungsverhältnisses sind in den Akten nicht zu finden. Auch wird von Seiten des Beschwerdeführers nichts dergleichen vorgebracht. Da sich die Partei das Verhalten der Vertretung vollumfänglich zurechnen lassen muss, liegt aufgrund des bestehenden Vertretungsverhältnisses kein unverschuldetes Hindernis beim Beschwerdeführer vor.

### **E. 4.3**

Bezüglich seiner Rechtsvertreterin machte der Beschwerdeführer keine objektiven, entschuldbaren Gründe geltend, welche diese davon abgehalten hätten, fristgemäss zu handeln. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht im Fall einer Fristversäumnis aufgrund der Handlungsunfähigkeit eines Berufungsklägers eine verschuldete Verhinderung annahm, da es für den Anwalt möglich gewesen wäre, eine Beschwerdeschrift auf eigene Initiative hin zur Fristwahrung einzureichen (BGE 114 II 181 E. 2). Entsprechend könnte der Beschwerdeführer für den Fall, dass ihn seine

Rechtsvertreterin aufgrund seines Reha-Aufenthaltes nicht hätte erreichen können, nichts für sich ableiten. Somit kann auch in Bezug auf die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers nicht von einem unverschuldeten Hindernis ausgegangen werden.

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten liegt keine unverschuldete Verhinderung im Sinne von Art. 24 Abs. 1 VwVG vor, sodass das Gesuch um Wiederherstellung der Frist zur Einreichung der Beschwerde abzuweisen und auf die verspätete Beschwerde samt Beweisantrag nicht einzutreten ist.

#### **E. 6**

Es sind keine Verfahrenskosten zu erheben und es ist keine Parteientschädigung zu gewähren (Art. 6 Bst. b und Art. 7 Abs. 1 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.